

als solche, die keine Zucht haben, indem die, die von der Sünde nicht frei sein wollen, von einem Herren frei sein wollen. Bisweilen seien aber auch solche, die unter einem unerlaubten und drückenden Joch seufzen, zur Kirche, weil sie als freigeborene Menschen zur Knechtschaft angehalten werden, und es wird der Bischof um Intervention angegangen. Wenn er dann keine Mühe aufwendet, damit der freie Stand nicht unterdrückt werde, gilt er als herzlos" (tr. 41, 4). „Wie viele suchen Christus nur, damit er ihnen Gutes tue für diese Zeit! Der eine hat eine Geschäftssache, er sucht die Vermittlung der Kleriker. Der andere wird von einem mächtigeren Herrn gedrückt, er nimmt zur Kirche die Zuflucht. Wieder ein anderer will, daß man sich für ihn verwende bei dem, bei dem er wenig vermag. Der eine so, der andere so. Täglich füllt sich die Kirche mit solchen" (tr. 25, 10).

Dem Staate, der ja damals katholisch war, steht Augustin freundlich gegenüber. Die weltliche Gewalt, die Kaiser und Könige dieser Erde, gelten ihm als die Quelle alles menschlichen Rechtes (tr. 6, 25). Wer den Kaiser oder König nicht anerkennt, hat damit auch alle menschlichen Rechte, namentlich das Recht auf Privatbesitz verloren (tr. 6, 26). Mit dieser zeitgeschichtlich bedingten, zweifellos unrichtigen Auffassung verteidigt Augustin die Maßnahmen der Staatsgewalt gegen die (revolutionären) Donatisten. Im Sprengel Augustins befand sich auch ein Militärlager. Die Soldaten scheinen den Sold von den Provinzialen erhalten zu haben. Bei der Eintreibung desselben gingen sie zuweilen brutal vor. Namentlich Fahnenflüchtige quälten mitunter die Landbewohner (tr. 13, 17; 122, 3).

Für das ganze Wohl und Wehe seiner Hörer hat Augustin ein Herz und alle diese zusammengetragenen Einzelzüge (die gewiß nicht erschöpfend sind und leicht vermehrt werden könnten) ergeben ein anschauliches Bild von dem Redner sowohl als auch von seiner Zuhörerschaft.

Spending der heiligen Sakramente an Kranke und Sterbende.

Von P. Bernhard van Acken S. J., Trier.

(Fortsetzung.)

III. Krankenkommunion und heilige Begzehrung.

A. Verpflichtung zum Empfange der heiligen Kommunion.
a) Es ist strenge Verpflichtung, die heilige Kommunion zu empfangen

1. in Todesgefahr, aus welcher Ursache sie auch immer hervorgehen mag, can. 864, § 1. Auch wahrscheinliche Todesgefahr wird hierher gerechnet (voraussichtlich schwere Geburt, schwere chirurgische Operation, gefährliche Schiffahrt). Bei neuer Todesgefahr nach

vorausgegangener Rekonvaleszenz fehrt die Verpflichtung wieder, cf. Muß, Berw. der Sakr., S. 47. Es besteht aber keine Verpflichtung, gleich zu Beginn der Lebensgefahr die heilige Wegzehrung zu empfangen. Jedoch soll die Spendung der heiligen Wegzehrung nicht zu lange hinausgeschoben werden. Die Seelsorger sind verpflichtet, eifrig darüber zu wachen, daß die Kranken bei vollem Bewußtsein die heilige Kommunion empfangen, can. 865.

2. Auch wenn die Gläubigen am gleichen Tage die heilige Kommunion schon empfangen haben, ist ihnen doch dringend anzuraten, daß sie nunmehr, wo sie in Lebensgefahr sind, dieselbe als Wegzehrung empfangen (can. 864, § 2).

3. Dauert die Todesgefahr länger an, so kann die heilige Wegzehrung nach dem klugen Ermessens des Beichtvaters öfters, selbstverständlich an verschiedenen Tagen hintereinander gespendet werden, ja sie ist sogar sehr zu empfehlen (can. 864, § 3).

4. Auch Kinder sind verpflichtet, in Todesgefahr die heilige Wegzehrung zu empfangen. Deswegen haben auch die Seelsorger die strenge Pflicht, den lebensgefährlich erkrankten Kindern die heilige Kommunion zu bringen, sobald sie den Leib Christi von gewöhnlicher Speise zu unterscheiden vermögen (can. 854, § 2, cf. can. 860).

5. Hat ein Kranter die heilige Wegzehrung unwürdig empfangen, so besteht an und für sich die Verpflichtung, noch einmal zu kommunizieren (can. 861). Ist dieses für den Kranken nicht gut möglich, ohne sich bloßzustellen, so dürfte in diesem Falle die Ueberbringung der heiligen Kommunion ganz geheim und auch durch einen Ordenspriester stattfinden. Besteht aber begründete Furcht, daß er sich nicht dazu entschließen werde, dann wird man wohl besser von dieser Verpflichtung schweigen.

b) Es besteht praktisch **keine** Verpflichtung zum Empfang der heiligen Kommunion.

1. Wenn der in Lebensgefahr sich befindende Kranke noch vor einer Woche „andachtshalber“ die heilige Kommunion empfangen hat. Sehr anzuraten ist es aber, ihm die heilige Wegzehrung zu reichen.

Bei Männern, die nur ein oder zweimal im Jahre zu den heiligen Sakramenten gehen und im großen und ganzen ein regelmäßiges Leben führen, kommt es vor, daß sie in lebensgefährlicher Krankheit die heilige Kommunion nicht empfangen wollen, wenn sie z. B. vor drei oder vier Wochen zur Österkommunion waren. Sie sagen dann: „Ich habe ja erst vor drei Wochen kommuniziert, so oft ist nichts für mich. Ich habe alles mit unserem Herrgott ins reine gebracht, ich weiß nicht, warum ich schon wieder kommunizieren soll.“ Hier gilt der Grundsatz: Prudentiae confessarii committitur monitio infirmo facienda.

2. Hat jemand, der lebensgefährlich erkrankt war, unterlassen, die Wegzehrung zu empfangen, so ist er nicht verpflichtet zu kommunizieren, wenn er wieder gesund geworden ist.

3. Hat der Kranke nach der heiligen Wegzehrung wieder schwer gesündigt, so ist er nicht verpflichtet, nochmals die heilige Kommunion zu empfangen, es genügt dann für ihn die heilige Beichte (St. Alph. VI. 293).

c) **Verboten** ist die Spende der heiligen Kommunion:

1. Bei Kranken, die an Erbrechen oder Blutauswurf aus dem Magen leiden. Wer also an Husten oder Blutauswurf aus der Lunge leidet, könnte die heilige Wegzehrung empfangen, vorausgesetzt, daß der starke Husten ihn nicht hindert, die heilige Hostie zu schlucken. Bei diesem wäre eine Gefahr der Verunehrung nicht vorhanden, weil ja der Auswurf aus der Lunge durch die Lufttröhre und nicht aus dem Magen durch die Speiseröhre kommt.

Bei Hirnkrankheiten, Nierenerkrankungen, Bauchfellentzündung, Darminfektion, eingeklemmten Brüchen, bei unstillbarem Brechen der Schwangeren verlangt Capellmann-Bergmann, Pastoralmedizin¹⁹ S. 282 f. einen Zwischenraum von zwölf Stunden seit dem letzten Erbrechen, bevor man dem Kranke die heilige Kommunion ohne Gefahr der Verunehrung reichen kann. Die Ansicht dürfte wohl etwas zu streng sein.

Man kann sich auch dadurch helfen, wie Reuter-Ulberg, Neo-confessarius n. 221, 5. bemerkt, daß man zunächst eine unkonsultierte Hostie oder sonst etwas Brot reicht und die Wirkung abwartet.

Ist das Erbrechen regelmäßig in kürzeren Zwischenräumen erfolgt, wie bei Ruhr und Cholera, und wiederholt es sich jetzt nicht mehr trotz Aufnahme von Speise und Trank, z. B. unkonsultierte Hostie und Wasser, so genügt oft ein Aufhören des Erbrechens seit zwei Stunden, um die heilige Kommunion reichen zu dürfen.

Im Zweifel, ob ein Erbrechen eintreten werde, darf man dem Kranke die heilige Kommunion nicht reichen, denn das Rit. Rom. t. 4, c. 4, n. 4 schreibt vor: Diligenter curandum est, ne iis tribuatur viaticum, a quibus ob phrenesim, sive ob assiduam tussim, aliumve similem morbum, aliqua indecentia cum iniuria tanti Sacramenti timeri potest.

2. Denen, die durch eigene Schuld, z. B. durch Alkoholvergiftung das Bewußtsein verloren haben bevor sie beichten konnten, und in Todesgefahr sich befinden, darf man die heilige Kommunion nicht reichen. Die Losprechung aber müßte man ihnen bedingungsweise und die heilige Oelung absolut spenden.

3. „Bewußtlosen, die infolge von Krankheit, Fieber, Schlafsucht in diesen Zustand gekommen sind, darf in Todesgefahr die heilige Kommunion gereicht werden, wenn sie vor der Bewußtlosigkeit eine fromme und religiöse Gesinnung hatten und keine Irreverenz droht“ (Göpfert-Staab III, 61, 5). Da bei den Bewußtlosen oft eine Gefahr der Irreverenz vorhanden ist, so wird es im allgemeinen ratsam sein, solchen die heilige Kommunion nicht zu reichen, zumal durch

die Vorsprechung und durch die heilige Ölung hinreichend das Seelenheil derselben sichergestellt werden kann.

Tritt bei Schlaganfällen leichte Bewußtlosigkeit ein, so könnte man die heilige Kommunion spenden, vorausgesetzt, daß die Schwerkranken noch schlucken können. Die Probe mit einer unkonsekrierten Hostie auf einem Löffelchen mit Wasser bietet in diesem Falle hinreichende Sicherheit vor der Gefahr der Irreverenz.

4. Geisteskranken, die niemals den Vernunftgebrauch besaßen oder durch fortgesetztes Sündigen — ohne Beichten — verloren haben, wird man die heilige Kommunion nicht geben dürfen. Ueberhaupt wird man wegen der Gefahr der Verunehrung bei Geisteskranken vorsichtig sein müssen. Sehr ratsam dürfte es sein, sich vorher beim Pflegepersonal zu erkundigen, welches der Charakter des Kranken und ob die Art der Erkrankung bösartig sei. Jedoch darf man sich nicht auf das Urteil des Personals allein verlassen, sondern muß selbst durch einige Fragen festzustellen suchen, ob der Geisteskranke noch mit der nötigen Ehrerbietung die heilige Kommunion empfangen kann. Wiederholt fand ich nämlich, daß Schwachsinnige noch recht andächtig die heilige Wegzehrung empfingen, wo das Personal meinte, sie seien nicht mehr fähig zu kommunizieren. Es kann auch vorkommen, daß weltliche Pfleger nicht gerne den Tisch für den Empfang der heiligen Wegzehrung bereit machen und dann sagen: „Der Kranke kann nicht mehr kommunizieren.“

Ueber den Zustand und die Disposition bei Geisteskranken kann man sich ein einigermaßen sicheres Urteil bilden, wenn man ganz kündlich und möglichst einfach mit ihnen Reue und Leid betet.

Ausführlicheres über diese so schwierige Frage soll später folgen.

B. Spender der Krankenkommunion und der heiligen Wegzehrung.

1. **Privatum** darf jeder Priester die Krankenkommunion als bloße Andachtskommunion, nicht als Wegzehrung überbringen, er braucht dazu nur die wenigstens präsumierte Erlaubnis des Priesters, dem die Aufbewahrung des Allerheiligsten anvertraut ist (can. 849, § 1).

2. Das Recht und die Pflicht, die heilige Kommunion öffentlich zu Kranken außerhalb der Kirche zu bringen, auch zu denen, die nicht zur Pfarrei gehören, steht dem Pfarrer innerhalb seines Bezirkes zu (can. 848, § 1).

Anderen Priestern ist das nur im Notfall oder mit der wenigstens präsumierten Erlaubnis des Pfarrers oder Ordinarius gestattet (can. 848, § 2).

3. Die heilige Kommunion als Wegzehrung zu Kranken zu tragen, mag es öffentlich oder geheim geschehen, ist ein dem Pfarrer vorbehaltenes Recht (can. 850).

Im Notfall darf und muß jeder Priester oder Diacon die heilige Wegzehrung spenden.

4. In jeder **Klerikalen** Ordensgenossenschaft hat der Obere das Recht und die Pflicht, persönlich oder durch Stellvertreter, die Sterbesakramente den kranken Professen, Novizen, sowie allen jenen, die Tag und Nacht in dem Hause sich aufhalten, wie Dienstboten, Böglingen u. s. w. zu spenden (can. 514, § 1).

5. In einer **laikalen** religiösen Genossenschaft hat dieses Recht und diese Pflicht der Ortspfarrer oder der Kaplan, den der Ordinarius an Stelle des Pfarrers ernannt hat (can. 514, § 3).

6. In den Klöstern der **Ordensfrauen** (monialium etiam ubi vota solemnia suppressa sint, Vermeersch III, 387, 4) hat das Recht und die Pflicht, die heilige Wegzehrung und die heilige Oelung zu spenden, der ordentliche Beichtvater oder sein Stellvertreter (can. 514, § 2).

C. Ritus der Krankencommunion.

1. Das neue Kirchenrecht bestimmt in can. 847 einfach: „Die heilige Communion soll den Kranken öffentlich überbracht werden, wenn nicht ein vernünftiger Grund die geheime Ueberbringung nahelegt.“

Für die Erlaubtheit der geheimen Ueberbringung gibt Pater Vermeersch III, 387, 4 folgende Gründe an:

1. Gefahr einer öffentlichen Verunehrung des Allerheiligsten in Gegenden, wo viele Andersgläubige, oder in Städten, wo nicht wenige Religionsspötter wohnen.

2. Widerstand von Seiten der Familie des Kranken, die in ihrem Geschäft einen Nachteil befürchtet, wenn man erfährt, daß in dem Hause ein Schwerfraneker liegt.

3. Furcht von Seite des Kranken selbst, besonders wenn der Verdacht einer vorhergehenden sakrilegischen Communion daraus entstehen könnte.

4. Nachteile einer allzuhäufigen öffentlichen Uebertragung.

5. Verweigerung der öffentlichen Uebertragung durch den Pfarrer, der mit Zustimmung des Ordinarius bestimmt hätte, daß den Kranken nicht mehr als zwei- oder dreimal in der Woche die heilige Communion öffentlich gebracht werden dürfte. „Praesenti enim disciplinae consentaneum est, ut usus cotidianaee communionis praeferatur publicae delationi qua prior impediatur. Judex autem rationabilis causae non est tantum Ordinarius vel parochus, sed et quidem in primis confessarius, pater spiritualis, immo quilibet sacerdos, cui s. communionem ministrare licet. Prudenter tamen et pacifice agendum est; quare, nisi lex secreti obstet, sacerdotes agant secundum directionem sui Superioris. Is tamen rursus res secundum normas S. Sedis componere debet; nec adeo potest praeferre disciplinam publicae delationis, ut ideo non possint iam

aegroti nisi semel vel bis in hebdomada sacra dape refici" (Vermeersch o. c., p. 310).

2. Auch wenn der Priester das heilige Sakrament geheim überträgt, so verlangt doch die kirchliche Vorschrift (S. C. de Sacr. 23. Dez. 1912 nach Benedikt XIV.), daß er

a) die Stola unter dem Oberkleide (nicht in einer Kleidertasche) trage,

b) die Krankenpyxis in eine Burse mit Corporale und Purificatorium lege und diese mit einer Schnur um den Hals vor die Brust (unter dem Oberkleide) hänge,

c) immer wenigstens von einem Ministranten (ohne Chorrock) begleitet werde (cf. Müller, Zeremonienbüchlein⁶⁻⁷, S. 221).

Wenn man bedenkt, wie leicht dem Priester besonders heute etwas zustoßen kann, so wird man auch die dritte Vorschrift der Kirche ernst nehmen. Und doch scheint sie in manchen Gegenden in Vergessenheit geraten zu sein, so daß P. Vermeersch schreiben kann: „Postrema tamen rubica in non uno loco, atque in ipsa Urbe non raro neglegitur. Quod parum sane laudandum est; a recepto tamen more nemo, cum aliquo incommodo, discedere debet, si paratus sit oboedire Superioribus, qui legem urgeant.“

3. Bei der geheimen Krankencommunion braucht kein äußeres Zeichen angewendet zu werden, der Priester darf deshalb auch die Kopfbedeckung tragen, er wird aber den Mangel an äußerer Feierlichkeit durch innere Andacht und äußere Ehrerbietung, welche dem heiligen Sakramente gebührt, zu ersetzen wissen (cf. can. 849, § 2).

4. Damit nicht gegen den Geist der Kirche die sakramentale Stärkung bei denen erschwert werde, die ihrer am meisten bedürfen, darf die Wegzehrung, welche dem Pfarrer und anderen vorbehalten ist, nur von der Wegzehrung im strengen Sinne verstanden werden.

Wegzehrung im strengen Sinne ist jene heilige Communion, die in schwerer Lebensgefahr empfangen werden muß.

Wegzehrung im weiteren Sinne ist jene Communion, die ein lebensgefährlich Erkrankter aus Andacht, besonders ohne nüchtern zu sein, empfängt (can. 864 und 858).

Ein anderer Priester darf also dem Schwerfranken die heilige Communion bringen, nachdem der Pfarrer die heilige Wegzehrung gespendet hat; ja er dürfte sie sogar bringen, bevor der Pfarrer die heilige Wegzehrung gereicht hat. Es besteht nämlich keine Verpflichtung, gleich zu Beginn der Lebensgefahr die heilige Wegzehrung zu empfangen; nur muß der Pfarrer zur Spende der eigentlichen Sterbesakramente rechtzeitig gerufen werden. Wäre dies nicht erlaubt, dann würden wegen der großen Vorurteile und unbegründeten Angst sehr viele Schwerfranke in ihrer größten Not lange dieser himmlischen Stärkung beraubt sein; so P. Vermeersch l. c., p. 311.

Früher war über Ordenspriester, die außer dem Notfalle ohne Erlaubnis des Ortspfarrers die heilige Oelung und Wegzehrung Klerikern oder Laien zu spenden wagten, die Exkommunikation verhängt. Diese dem Papste ordinario modo reservierte Exkommunikation ist jetzt nach can. 6, n. 5 weggefallen.

5. Im Notfall dürfte der Priester bei der geheimen Krankencommunion laufen, wenn kein Vergniris dadurch gegeben wird, ebenso dürfte er reiten, fahren, auch im Automobil. Ob man auf dem Zweirad oder Motorrad die heilige Kommunion zu den Kranken bringen darf, hängt von den Umständen und besonders von den Diözesanbestimmungen ab. P. Mave n. 1544, Note 1, fügt noch die Bemerkung hinzu: „In locis missionum evenire potest, ut sacerdos debeat uti velivolis in casibus necessitatis.“

6. Bei Schwerkranken muß man sich überzeugen, daß sie auch wirklich die heilige Hostie geschluckt haben. Besonders bei Kranken mit hohem Fieber kommt es leicht vor, daß sie nach fünf bis zehn Minuten die heilige Hostie noch im Munde haben, weil die Zunge zu trocken ist. Darum lasse man die Schwerkranken gleich nach der heiligen Kommunion etwas trinken und überzeuge sich, ob sie wirklich die heilige Hostie geschluckt haben. Einige können die heilige Hostie nur dann genießen, wenn sie dieselbe zugleich mit etwas Wasser auf einem kleinen Löffelchen empfangen. In diesem Falle reicht der Krankenbruder oder die Schwester ein kleines Löffelchen, drei Viertel mit Wasser oder Wein gefüllt, dem Priester, der dann eine Partikel hineinlegt und dem Kranken so die heilige Kommunion gibt. Zuweilen ist beim Darreichen ein besonderes Geschick erforderlich, dann dürfte wohl der Krankenpfleger oder die Schwester den kleinen Löffel mit der Partikel dem Schwerkranken reichen (cf. Mave n. 1544, Quaer. 3^o; Noldin III, 132).

7. Die Gläubigen sollen die heilige Wegzehrung nach eigenem Ritus empfangen; im Notfalle aber können sie dieselben nach jedem katholischen Ritus empfangen (can. 866, § 3).

8. Hat der Kranke die heilige Hostie erbrochen oder beim Husten ausgeworfen, so ist sie möglichst zu reinigen, in ein Glas Wasser zu legen und an einem heiligen Orte aufzubewahren, bis die Gestalten sich aufgelöst haben und dann alles ins Sakrarium zu schütten.

Erfolgt das Erbrechen vor Ablauf einer halben Stunde nach der heiligen Kommunion, sind aber die Gestalten nicht mehr sichtbar, so soll das ganze verbrannt und die Asche ins Sakrarium geschüttet werden. „Quod si species non apparent, comburatur vomitus et cineres in sacrarium proiciantur“ (Missale defect. X).

Diese Vorschrift des Missale lässt sich schwerlich ganz ausführen. Ist es oft schwer, die Gestalten von dem Erbrochenen abzulösen, so kann man wohl das ganze mit Baumwolle, Sägespänen oder einem Tuche austrocknen und im Ofen mit Kohlen verbrennen, aber nicht

allein. Wiederholt haben wir versucht das Erbrochene allein mit Baumwolle oder Sägespänen zu verbrennen, aber selbst mit Spiritus und Benzin wollte es nicht brennen, weil es zu feucht ist. Verbrennt man alles im Ofen mit Kohlen, dann kann man wohl kaum die ganze Asche ins Safrarium schütten.

Ratsam dürfte es daher sein, das ganze mit Baumwolle oder Sägespänen im Ofen zu verbrennen. Wurde alles aufgefangen in einer Brechschale und ist es nur flüssig, dann läßt man es noch etwas stehen und gießt es ins Safrarium, wenn eins vorhanden ist, sonst ins Feuer.

Gleichfalls wäre das Wasser, worin der Priester die Finger gereinigt hat, wenn der Kranke es nicht trinken kann oder nicht will, ins Safrarium oder ins Feuer zu gießen; wäre beides unmöglich, so dürfte man dieses Wasser auch auf die Blumen gießen.

(Schluß folgt.)

Über die Definierbarkeit der Lehre von der leiblichen Himmelfahrt Mariä.

Von P. Parthenius Minges O. F. M., München.

In dieser Zeitschrift (1921, S. 226 bis 237 und S. 381 bis 389) veröffentlichte Herr Dr. Joh. Ernst aus Miesbach in Bayern zwei Aufsätze über die leibliche Himmelfahrt Mariä, in welchen er die Beziehung derselben zur Unbefleckten Empfängnis und ihre Kongruenzgründe bespricht. Er sagt zwar nicht ausdrücklich, deutet aber doch an, daß dies keine hinreichenden Gründe sind, um die leibliche Himmelfahrt der Mutter Gottes zum Dogma zu erheben. Wohl aber spricht er seine Ansicht ganz klar aus in einer Schrift, die er in demselben Jahre 1921 zu Regensburg bei Manz erscheinen ließ unter dem Titel: „Die leibliche Himmelfahrt Mariä historisch-dogmatisch nach ihrer Definierbarkeit beleuchtet.“ Darin macht er S. 5 ausdrücklich auf die genannten beiden Aufsätze aufmerksam. Er sagt hier im Vorwort, daß ihm „die Frage nach der Definierbarkeit der Corporalis assumptio noch lange nicht als spruchreif erscheinen kann“. „Unseren Lesern dürfte es aus unseren Darlegungen wohl klar werden, daß der vielfach erwarteten, gewünschten und offiziell beantragten Definition noch manche schwer zu behobende Steine hinderlich im Wege liegen.“ „Aber auch die sonst versuchten Argumente für die Definierbarkeit der leiblichen Himmelfahrt Mariä, die auf dem Gebiete der spekulativen und biblischen Theologie liegen, sind keineswegs von solcher Durchschlagskraft, daß sie als ausreichende Unterlage für die angeregte Dogmatisierung dienen können.“ „Wir sind der Meinung, daß uns bis jetzt neue Argumente von peremptorischer Durchschlagskraft, wie sie für eine Dogmatisierung der Corpo-